

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 140/09 B

L 3 AL 1059/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 3868/06 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Juli 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Denn der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "dargelegt".
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, gegebenenfalls sogar des Schrifttums, angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 60 und 65; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 11. September 2009 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger wirft zwar die folgenden Fragen auf:
 1. Setzt eine tarifvertragliche Regelung zur Verteilung der Arbeitszeit iS von § 2 Abs 2 Satz 5 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) voraus, dass der Abschluss einer einzelvertraglichen Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit vorgesehen, möglich oder zulässig ist?
 2. Ist die Einschränkung des § 2 Abs 2 Satz 5 AltTZG einschlägig, wenn ein Altersteilzeitvertrag mit Arbeitnehmern abgeschlossen wird, die vom persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages bzw der Tarifbestimmung über die Verteilung der Arbeitszeit ausdrücklich ausgenommen sind?
 3. Sind jedenfalls für den Mindestzeitraum von drei Jahren nach § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AltTZG Leistungen zu gewähren?
- 4 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit über den konkreten Einzelfall hinausgehende, aus sich heraus verständliche Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er für keine seiner drei Fragen deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit hinreichend dargelegt.



- 5 Mit der ersten Frage stellt der Kläger die Auslegung des in § 2 Abs 2 Satz 5 AltTZG enthaltenen Rechtsbegriffs "zur Verteilung der Arbeitszeit" zur Prüfung und meint, dieser Begriff könne nur Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit erfassen, die Altersteilzeit zuließen; der Rechtsbegriff sei also im Sinne von "zur Verteilung der Altersteilzeit" zu interpretieren.
- 6 Für diese dem Gesetzeswortlaut widersprechende Gesetzesauslegung hat der Kläger keine hinreichend substantiierten Gründe vorgetragen. Allein die Behauptung, der Gesetzeswortlaut sei nicht eindeutig, und der Hinweis, anderenfalls wären Arbeitgeber/Bereiche in einem Tarifbereich, der Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit enthalte, die Altersteilzeit zuließen, ohne Grund benachteiligt, genügen dem Darlegungserfordernis nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 S 14; SozR 1500 § 160a Nr 59 S 79 f*). Daran vermag auch der Vortrag, zu der Frage liege keine höchstrichterliche Entscheidung vor, nichts zu ändern. Denn der Kläger lässt in seiner Beschwerdebegründung jede Auseinandersetzung mit den - bereits im vom Landes-sozialgericht (LSG) in Bezug genommenen Sozialgerichts-Urteil zitierten - Gesetzesmaterialien (*vgl BT-Drucks 13/4877 S 29*) und der zu § 2 Abs 2 Satz 5 AltTZG vorliegenden Literatur vermissen. Danach gilt der Tarifvorbehalt nicht für Bereiche, in denen tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit - nicht Altersteilzeit - nicht bestehen oder üblicherweise nicht getroffen werden.
- 7 Insoweit bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen, inwieweit die vom Kläger aufgeworfene Frage für das Revisionsgericht klärungsfähig ist oder ob insoweit wegen des Zusammenhangs mit der vom Kläger zitierten Tarifnorm die Entscheidung des LSG über deren Inhalt nicht revisibles Recht (*vgl § 162 SGG*) betrifft (*vgl BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 15 S 103; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2009, § 162 RdNr 5a und RdNr 6b*).
- 8 Mit der zweiten Frage macht der Kläger die Auslegung des in § 2 Abs 2 Satz 5 AltTZG enthaltenen Rechtsbegriffs "Bereich" geltend und meint, bezüglich des Nichtvorhandenseins einer tarifvertraglichen Regelung zur Verteilung der Arbeitszeit dürfe nicht lediglich auf den fachlichen Geltungsbereich abgestellt werden, in dem der Arbeitnehmer tätig sei. Vielmehr müsse der Arbeitnehmer auch vom persönlichen Geltungsbereich des die Verteilung der Arbeitszeit regelnden Tarifvertrages erfasst sein.
- 9 Auch insoweit hat der Kläger schon die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt, weil die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen dazu enthält, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 S 14; SozR 1500 § 160a Nr 59 S 79*). Soweit er in Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des LSG behauptet, dem Wortlaut des § 2 Abs 2 Satz 5 AltTZG sei der Bezug lediglich auf die gesamte Branche nicht zu entnehmen, weshalb die Rechtsfrage einer Klärung auf der Grundlage tarifrechtlicher Vorschriften bedürfe, fehlt jegliche Darlegung, dass und inwieweit es sich bei dem zitierten § 3 Ziff 4 des Manteltarifvertrages für



die Angestellten in der Landwirtschaft in Baden-Württemberg (MTV) vom 18. April 1997 überhaupt um revisibles Recht handeln kann. Hiergegen könnte schon sprechen, dass sich sein räumlicher Geltungsbereich nach § 1 Nr 1 MTV nur auf das Land Baden-Württemberg erstreckt (vgl BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 15 S 103; SozR 3-2500 § 47 Nr 5 S 12 f).

- 10 Die dritte Frage des Klägers, ob für den Mindestzeitraum von drei Jahren nach § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AltTZG Leistungen zu gewähren sind, zielt darauf ab, als fraglich darzustellen, ob ein Anspruch auf teilweise Leistungen bestehen kann, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen. Auch insoweit hat der Kläger nicht dargelegt, weshalb die Antwort auf die Frage, ob ein teilweiser Leistungsanspruch trotz Nichtvorliegens der Anspruchsvoraussetzungen bestehen kann, nicht von vornherein - also aus logischen Gründen - außer Zweifel steht (vgl dazu BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSGE 40, 158, 159 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 15, 16; SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8) bzw sich nicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (vgl dazu BSG SozR 1300 § 13 Nr 1 S 1; SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8). Statt dessen hat sich der Kläger in der Beschwerdebegründung darauf beschränkt, die hierzu wiedergegebene Begründung des SG - auf die das LSG Bezug genommen hat - in Zweifel zu ziehen.
- 11 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG (vgl Urteile des Senats vom 21.3.2007, B 11a AL 9/06 R, SozR 4-4170 § 2 Nr 1 RdNr 24 und vom 3.12.2009, B 11 AL 40/08 R, RdNr 25 - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

